



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Stadt- und Rathäuser

Bluntschli, Alfred Friedrich

Stuttgart, 1900

2) Allgemeine Erfordernisse der Gerichtshäuser

[urn:nbn:de:hbz:466:1-79322](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-79322)

einer Strafkammer, die zweite für ein Landgericht mit 2 Civilkammern und 1 Strafkammer, die dritte für ein Landgericht mit 3 Civilkammern und 1 Strafkammer; die vierte für ein Landgericht mit mehr als 4 Kammern.

Diesem Stufengange gemäß sind auch die Raumbedürfnisse im einzelnen festgestellt, auf welche unter d (bei Betrachtung der Beispiele) eingegangen werden soll.

2) Allgemeine Erfordernisse der Gerichtshäuser.

230.
Lage, Raum-
verteilung
und
-Bemessung.

Bei Anlage der Gerichtshäuser gilt bezüglich der Wahl des Bauplatzes dasselbe, was bei anderen im vorhergehenden Abschnitt bereits erörterten Geschäftshäusern in dieser Hinsicht betont wurde. Demgemäß sind fast sämtliche Gerichtshäuser auf allseitig freier, inmitten ihres Bezirkes gelegener Baustelle errichtet.

Für Verteilung und Bemessung der Räume der verschiedenen Gerichtshäuser ist vor allem zu berücksichtigen, daß dieselben, wie bereits gesagt, für das in der Regel öffentliche Verfahren geeignet seien.

Hiernach sind hauptsächlich die Gerichtssäle, sodann aber auch die Vor- und Verkehrsräume des Hauses zu bemessen und anzuordnen.

231.
Vor- und
Verbindungs-
räume.

Der Eingang in ein Gerichtshaus wird durch eine Flurhalle vermittelt, welche bei Amtsgerichten gewöhnlich eine Breite von nur 2,2^m bei einer Tiefe von etwa 6,0^m aufweist, mit der Ausdehnung des Gebäudes jedoch oft zu einem stattlichen Raume sich ausbildet. Letzteres ist namentlich in großen Gerichtshäusern und in den Justizpalästen der Fall, wo sich in den Flurhallen die rechtsuchenden Parteien einfinden und sich daselbst ergehen können, wo sie mit den Anwälten das zur Verhandlung Nötige zu besprechen in der Lage sind, und wo auch die gerichtlichen Bekanntmachungen angeschlagen zu werden pflegen. Solche größere Flurhallen sind vor allem in den französischen Gerichtshäusern, dort *Salles des pas perdus*²⁹⁸⁾ geheissen, wo sie auch in der architektonischen Ausbildung meist besonders ausgezeichnet werden²⁹⁹⁾. Auch in deutschen Gerichtshäusern von größerem Umfange wird in neuerer Zeit auf eine sog. »Wartehalle« größeres Gewicht gelegt; im Programm zum Reichsgerichtshause zu Leipzig war eine solche ausdrücklich aufgenommen³⁰⁰⁾, und im Geschäftshause für die Civilabteilung des Land- und Amtsgerichtes zu Berlin II³⁰¹⁾ ist eine solche vorhanden. Im Justizpalast zu Wien ist eine sog. Centralhalle³⁰²⁾ angeordnet, welche im wesentlichen mit der Wartehalle übereinstimmt; in gleicher Weise ist im Justizgebäude zu München eine solche Centralhalle angeordnet.

Den Flurhallen und Wartehallen gegenüber, bzw. bisweilen in die letzteren eingebaut, liegen meist die Haupttreppen, welche gut zu beleuchten und in den Läufen nicht unter 1,3^m Breite anzulegen sind.

Sämtliche Geschäftsräume sind, wenn möglich, so zu legen, daß sie von gut beleuchteten Flurgängen aus zugänglich sind. Um an Kosten zu sparen, werden meist Mittelgänge, seltener solche, welche nur an einer Seite von einer Zimmerreihe begrenzt sind, angeordnet. Im ersteren Falle wird jedoch danach

²⁹⁸⁾ Siehe Teil IV, Halbbd. 1 dieses »Handbuches« (Art. 193, S. 208); 2. Aufl.: Halbbd. 1, Heft 2 (Art. 200, S. 239).

²⁹⁹⁾ Eine Innenansicht der *Salle des pas perdus* im Justizpalast zu Paris findet sich ebendas. (Fig. 215, S. 207; 2. Aufl.: Fig. 278, S. 238).

³⁰⁰⁾ Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3.

³⁰¹⁾ Siehe Grundrisse und Beschreibung dieses Gebäudes unter d, 2, γ.

³⁰²⁾ Siehe die Beschreibung dieses Gerichtshauses unter d, 3, sowie in Teil IV, Halbbd. 1 den Grundriß dieser Centralhalle (Fig. 253, S. 228; 2. Aufl.: Fig. 317, S. 260) und einen Durchschnitt durch dieselbe (Tafel bei S. 228; 2. Aufl.: Tafel bei S. 260).

gestrebt, die Flurgänge durch zweckmäfsig gelegte Treppenhäuser, durch Verlängerung bis an die Giebelwände oder durch Lichtflure ausreichend zu beleuchten.

Die Breite der Flurgänge beträgt mindestens 2,2^m; bei Landgerichten wird meist ein Mafs von 2,5^m, auch 2,8^m gewählt. Liegen zu beiden Seiten eines Flurganges Zimmer und ist derselbe von erheblicher Länge, so wird die Breite, um eine bessere Beleuchtung von den Enden zu ermöglichen, bisweilen auf 3,0^m erhöht.

In jedem Gerichtssaale sind drei, je mit besonderem Eingange versehene Hauptteile abzuscheiden. Am oberen Ende, auf einer um 1 oder 2 Stufen über dem Saalboden erhöhten Bühne befindet sich der Platz für die Gerichtsbeamten, zu dem man vom Beratungszimmer der Richter aus gelangt. Vor dieser Abteilung mufs Raum sein für Parteien, Zeugen, Sachverständige, Angeklagte, Verteidiger und Beistände, wohl auch für die Berichterstatter der Tagespresse. Das Vorführen der Angeklagten, überhaupt der Eintritt in diesen Teil des Saales, erfolgt gewöhnlich durch die in der Mitte der Langseite angeordnete zweiflügelige Hauptthür vom Flurgang aus. Hinter diesem Raume befindet sich der durch Schranken davon getrennte Platz für das den Verhandlungen beiwohnende Publikum, welches bei den Schwurgerichtssälen und Strafkammern gröfser zu bemessen ist, als bei den Civilkammern. Besondere Zugänge vom Vorplatz oder Flurgang aus führen auch in diesen Teil des Saales.

232.
Gerichtssäle.

Neben jedem Verhandlungssaale oder in möglichster Nähe desselben und in bequemer Verbindung damit ist das Beratungszimmer der Richter anzuordnen. Auch sind stets Zimmer für Gerichtsboten, Zeugen und Parteien, in gröfseren Anlagen auch Zimmer für Rechtsanwälte, Sachverständige etc. vorhanden. Ferner gehören zu jedem Gerichte aufser den bisher erwähnten Geschäftsräumen noch verschiedene andere, durch das Gerichtsverfahren bedingte Räume, von denen unter 3 die Rede sein wird.

233.
Nebenräume.

Die Lage der Verhandlungssäle, nebst den damit in Beziehung stehenden Nebenräumen, ist mafsgebend für die Grundrifsbildung der Gerichtshäuser, deren einzelne Typen bei Betrachtung der Beispiele unter c gekennzeichnet werden sollen.

In der Nähe der Säle für das Schöffengericht, die Strafkammern und die Schwurgerichte sind stets Hafträume, d. h. Zellen zur Aufnahme der Angeklagten während der Verhandlungen, vorzusehen, und zwar genügt beim Schöffengerichtssaal eine Zelle von etwa 8 bis 10^{qm} Grundfläche, während bei der Strafkammer und dem Schwurgerichte je zwei Zellen für Einzelhaft einzurichten sind, welche jedoch mit Rücksicht auf die kurze Dauer der jedesmaligen Benutzung etwas geringere, als die sonst vorgeschriebenen Abmessungen erhalten können. Sind im Gerichtshause selbst Räume für Untersuchungsgefangene vorhanden, wie dies bei den kleineren Amtsgerichten häufig der Fall ist, so bedarf es selbstverständlich der Anordnung eines besonderen Haftraumes in der Nähe des Schöffengerichtssaales nicht. Die Hafträume für die Schwurgerichte und, wo möglich, auch diejenigen für die Strafkammern sind so anzulegen, dafs sie mittels einer besonderen Treppe zu erreichen sind; überhaupt ist dafür zu sorgen, dafs die Angeklagten auf dem Wege vom Getängnis bis zu ihrem Platze im Gerichtssaal mit niemand in Verkehr treten können.

234.
Hafträume.

In jedem Gerichtshause sind ferner Aborte und Pissoirs sowohl für die Beamten, als auch für das Publikum in ausreichender Zahl herzurichten. Es ist

235.
Aborte.

Gewicht darauf zu legen, daß dieselben, ohne zu sehr in das Auge zu fallen, leicht aufzufinden sind. Insbesondere vermeidet man Abortanlagen in der Nähe der Haupttreppe. Um der Verbreitung schlechter Gerüche vorzubeugen, ist neben anderen Vorkehrungen durch Herstellung eines Vorraumes vor jeder Abortanlage für einen doppelten Abschluß derselben gegen den Flurgang Sorge zu tragen³⁰³⁾.

236.
Dienst-
wohnungen.

Auf Beschaffung von Dienstwohnungen ist bei Gerichtshäusern meist nur insoweit Bedacht zu nehmen, als es Bewachung und Unterhaltung derselben verlangen.

Für gewöhnlich ist nur eine Wohnung für einen Hausmeister oder Hauswart und für einen oder mehrere Gerichtsboten oder, wenn in dem Gebäude Hafträume für das Unterbringen von Untersuchungsgefangenen mit enthalten sind, für einen Gefangenwärter einzurichten, der dann zugleich die Geschäfte eines Hauswartes versieht.

Für Amtsrichter sind nur ganz ausnahmsweise in kleinen Städten Dienstwohnungen vorzusehen, wenn die örtlichen Verhältnisse die Herstellung einer solchen unbedingt notwendig machen.

237.
Aktenräume.

Für die Abteilungen für Civil- und Strafsachen bei den Amtsgerichten und für die Civil- und Strafkammern der Landgerichte, bezw. für die Staatsanwaltschaft sind je besondere Räume zur Aufbewahrung der zurückzustellenden Akten zu beschaffen.

Dieselben können im Erdgeschos in gewölbten Räumen, ebenso wohl aber auch in den oberen Geschossen untergebracht werden. Die Höhe der letzteren bietet den Vorteil, dieselben in zwei Stockwerken mit Galerien so einzurichten, daß der Raum ungleich nützlicher verwendet werden kann.

238.
Räume
für
Pfandstücke.

Räume zur Aufbewahrung, bezw. Versteigerung von Pfandstücken werden nur, soweit hierzu der erforderliche Raum verfügbar bleibt, angelegt. Verpflichtet ist die Justizverwaltung zur Herrichtung derartiger Räumlichkeiten nicht; die Beschaffung derselben liegt vielmehr den Gerichtsvollziehern ob.

Werden sie jedoch, etwa in verfügbaren Kellerräumen, angeordnet, so erhalten sie zweckmäßig einen besonderen Zugang; auch sind die Thüren, weil häufig Gegenstände von erheblichem Umfang in den Räumen aufzubewahren sind, reichlich groß und keinesfalls unter 1,3^m Breite herzustellen.

239.
Bibliothek.

Sind mehrere Gerichte in einem und demselben Gebäude vereinigt, so empfiehlt sich die Einrichtung einer gemeinschaftlichen Bibliothek mit Lesezimmer und besonderem Bibliothekar; anderenfalls müßte für jedes Gericht eine besondere Bibliothek beschafft werden, deren Beaufsichtigung einem Sekretär übertragen werden kann, wenn es nicht genügen sollte, in den Beratungszimmern der Civil- und Strafkammern die am meisten im Gebrauche befindlichen Werke aufzustellen.

3) Besondere Bestandteile und Einrichtungen.

240.
Schöffen-
gerichtssaal.

In Geschäftshäusern, die nur für die Zwecke eines Amtsgerichtes bestimmt sind, ist der wichtigste Raum der Sitzungssaal des Schöffengerichtes. Derselbe erhält in diesem Falle fast immer seinen Platz an der Vorderfront des oberen Geschosses über der Flurhalle und den anstoßenden Räumen. Die am häufigsten vorkommenden Abmessungen desselben sind $6,0 \times 9,5^m = 57^m$; doch finden

³⁰³⁾ Ueber die Abort- und Pissoiranlage im Justizpalast zu Dresden siehe Teil III, Bd. 5 (Art. 349, S. 274 u. Art. 414, S. 324; 2. Aufl.: Art. 375, S. 326 u. Art. 440, S. 378).